

Aktenzeichen: 8 AZR 196/97
Bundesarbeitsgericht 8. Senat

Urteil vom 03. September 1998
- 8 AZR 196/97 -

I. Arbeitsgericht
Stendal

Urteil vom 06. Juni 1996
- 5 Ca 245/96 -

II. Landesarbeitsgericht
Sachsen-Anhalt

Urteil vom 13. Dezember 1996
- 2 Sa 496/96 -

Für die Amtliche Sammlung: Nein
Für die Fachpresse : Nein
Für das Bundesarchiv : Nein

Entscheidungsstichwort:

Kündigung wegen MfS-Tätigkeit (Revierförster)

Gesetz:

Einigungsvertrag Anlage I Kapitel XIX Sachgebiet A Abschnitt III Nr. 1 Abs. 5 Ziff. 2; Personalvertretungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt § 67 Abs. 2

Leitsätze:

K e i n e



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
([mobile App](#))



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

8 AZR 196/97
2 Sa 496/96 Sachsen-Anhalt

Im Namen des Volkes!

Verkündet am
3. September 1998

Urteil

Klapp,
Amtsinspektor
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

In Sachen

pp.

hat der Achte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 3. September 1998 durch den Vorsitzenden Richter Professor Dr. Ascheid, die Richter Dr. Müller-Glöge und Dr. Mikosch sowie die ehrenamtlichen Richter Knospe und Dr. Scholz für Recht erkannt:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Sachsen-Anhalt vom 13. Dezember 1996 - 2 Sa 496/96 - wird zurückgewiesen.

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
[\(mobile App\)](#)
Über 100.000 Urteile



Der Kläger hat die Kosten der Revision zu tragen.

V o n R e c h t s w e g e n !

Tatbestand:

Die Parteien streiten über die Wirksamkeit einer außerordentlichen und vorsorglichen ordentlichen Kündigung, die der Beklagte auf Kapitel XIX Sachgebiet A Abschnitt III Nr. 1 Abs. 5 Ziff. 2 der Anlage I zum Einigungsvertrag (fortan: Abs. 5 Ziff. 2 EV) stützt.

Der im Jahre 1963 geborene Kläger absolvierte in der Zeit vom 1. September 1980 bis zum 30. April 1982 eine Ausbildung als Forstfacharbeiter. Vom 1. Mai 1982 bis zum 30. April 1985 leistete er seinen Wehrdienst bei der Nationalen Volksarmee der ehemaligen DDR (NVA). Nach dem Ende des Wehrdienstes arbeitete er als Forstfacharbeiter und besuchte die Ingenieurschule für Forstwirtschaft. Nach dem Abschluß als Forstingenieur im Jahre 1988 war er als Revierförster bzw. Technologe beim Staatlichen Forstwirtschaftsbetrieb G eingesetzt.

Auf der Grundlage des schriftlichen Arbeitsvertrages vom 25. Februar 1992 wurde der Kläger mit Wirkung ab 1. Januar 1992 als Revierleiter beim Forstamt K beschäftigt. Sein Bruttomonatsgehalt betrug zuletzt 3.400,-- DM.

In seinem Personalbogen vom 2. Dezember 1991 und in dem Fragebogen zur Anerkennung von Vordienstzeiten vom 10. Dezember 1992 verneinte er jeweils die Fragen nach einer Tätigkeit für das Ministerium für Staatssicherheit (MfS).



Unter dem 5. Dezember 1995 erteilte der Bundesbeauftragte für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen DDR (fortan: Bundesbeauftragter) dem Beklagten eine Mitteilung über den Kläger. Danach war der Kläger als inoffizieller Mitarbeiter für Sicherheit unter dem Decknamen „Michael Zobel“ in der Hauptabteilung I - Abwehrarbeit in NVA und Grenztruppen - ab dem 31. Oktober 1983 erfaßt. Nach Auskunft des Bundesbeauftragten erstattete der Kläger dem MfS 17 handschriftliche mit dem Decknamen unterschriebene Berichte. In den Unterlagen des Bundesbeauftragten befinden sich sieben Berichte des Führungsoffiziers nach Informationen des IM, davon sechs mit dem Decknamen unterschrieben, sowie 17 Treffberichte der Führungsoffiziere. Nach Auskunft des Bundesbeauftragten wurde die Tätigkeit des Klägers für das MfS beendet, weil der Kläger nach Ableistung seines Wehrdienstes den Wohnsitz in den Bezirk Schwerin verlegte und andere Abteilungen des Staatssicherheitsdienstes kein Interesse an einer Übernahme des IM-Vorgangs hatten. Im Jahre 1988 und im Jahre 1989 nahmen Mitarbeiter des MfS Kontakt zum Kläger wegen einer Fortsetzung der inoffiziellen Zusammenarbeit auf.

Mit Anhörungsbogen vom 19. März 1996 hörte das Regierungspräsidium Magdeburg den Bezirkspersonalrat zur beabsichtigten außerordentlichen Kündigung bzw. Anfechtung des Arbeitsvertrags an. Mit weiterem Anhörungsschreiben vom gleichen Tag beantragte das Regierungspräsidium die Zustimmung zur hilfsweisen ordentlichen Kündigung des Arbeitsverhältnisses zum 30. September 1996. Am 25. März 1996 erklärte sich der Bezirkspersonalrat mit den beabsichtigten personellen Maßnahmen einverstanden. Diese Erklärung ging am gleichen Tag beim Regierungspräsidium Magdeburg ein.



Mit Schreiben vom 27. März 1996, das dem Kläger am 28. März 1996 zugehend, kündigte der Beklagte, vertreten durch das Regierungspräsidium Magdeburg, das Arbeitsverhältnis des Klägers außerordentlich, hilfsweise ordentlich zum 30. September 1996, und erklärte die Anfechtung seiner beim Abschluß des Arbeitsvertrages vom 25. Februar 1992 abgegebenen Willenserklärung.

Mit der am 1. April 1996 beim Arbeitsgericht eingereichten Klage hat der Kläger geltend gemacht, die Kündigung sei mangels Kündigungsgrundes und nicht ordnungsgemäßer Beteiligung des Personalrats unwirksam. Er hat behauptet, sich zu der Mitarbeit für das MfS nur deswegen bereit erklärt zu haben, weil er bei einer Weigerung mit Sanktionen durch die NVA habe rechnen müssen und die Befehlsverweigerung mit Freiheitsstrafe bis zu 18 Monaten bedroht gewesen sei. Die von ihm gefertigten Berichte hätten lediglich Belanglosigkeiten enthalten, die jedem während der Armeezeit in seiner Kompanie bekannt gewesen seien. Er habe sich im Jahre 1983 aufgrund seines Lebensalters und der Befehlshierarchie in einer Konfliktsituation befunden, die ein junger Mensch nicht ohne weiteres bewältigen könne. Er habe angenommen, für die innere Abwehr der NVA tätig zu werden. Er habe lediglich 17 Berichte zu den 17 Treffen mit dem Führungsoffizier in dessen Beisein und auf dessen Hinweise erstellt. Der Inhalt dieser Berichte sei nicht so gravierend und lebensschneidend für dritte Personen gewesen, daß von einer gewaltigen Verstrickung gesprochen werden könne. Die von ihm angeführten Tatsachen seien entweder in der Kompanie allgemein oder dem MfS über andere Informanten bekannt gewesen. Außerdem hätten seine Berichte positive Aussagen über seine Kameraden enthalten. Schließlich habe er sich in seiner Tätigkeit nach dem 3. Oktober 1990



mehr als bewährt. Das sei den über ihn erstellten Beurteilungen aus den Jahren 1993 und 1996 zu entnehmen.

Der Kläger hat beantragt

1. festzustellen, daß das Arbeitsverhältnis der Parteien weder durch die Kündigung des Beklagten vom 27. März 1996 außerordentlich noch ordentlich zum 30. September 1996 beendet worden ist, sondern über den 27. März 1996 bzw. 30. September 1996 weiterhin fortbesteht,
2. festzustellen, daß das Arbeitsverhältnis der Parteien auch nicht durch die Anfechtung des Arbeitsverhältnisses durch den Beklagten vom 27. März 1996 beendet worden ist.

Der Beklagte hat beantragt,

die Klage abzuweisen.

Der Beklagte hat geltend gemacht, die Fortsetzung des Arbeitsverhältnisses mit dem Kläger sei ihm aufgrund der Intensität der Mitarbeit des Klägers beim MfS unzumutbar.

Das Arbeitsgericht hat die Klage abgewiesen. Das Berufungsgericht hat die Berufung des Klägers zurückgewiesen und die Revision zugelassen. Mit der Revision verfolgt der Kläger sein Klagebegehren weiter.

Entscheidungsgründe:

Die Revision ist unbegründet.

A. Das Landesarbeitsgericht hat im wesentlichen ausgeführt, das Arbeitsverhältnis der Parteien sei durch die außerordentliche Kündigung nach Abs. 5 Ziff. 2 EV aufgelöst worden. Der Kläger sei für das MfS tätig geworden und deshalb sei ein



Festhalten am Arbeitsverhältnis unzumutbar. Der Kläger habe in der Zeit vom 31. Oktober 1983 bis zum 24. April 1985 zumindest 17 handschriftliche Berichte für das MfS gefertigt. Dies sei dem Kläger bekannt gewesen. Nach Abwägung aller Umstände des Einzelfalles erscheine eine Weiterbeschäftigung des Klägers nicht zumutbar. Es könne zugunsten des Klägers berücksichtigt werden, daß er zu Beginn seiner Tätigkeit für das MfS erst 20 Jahre alt gewesen sei, daß er tatsächlich befürchtet haben möge, bei einer Weigerung nicht studieren zu dürfen oder gar strafrechtlich belangt zu werden, daß er nur während des überschaubaren Zeitraumes seines Wehrdienstes einer Tätigkeit für das MfS nachgegangen sei und daß er bei späteren Kontaktaufnahmen seitens des MfS in einer Weise Vorbehalte geäußert habe, die eine Fortsetzung der Zusammenarbeit ausschlossen. Diese entlastenden Umstände müßten aber aufgrund des Umfangs der Tätigkeit des Klägers für das MfS zurücktreten. Das Maß der besonderen Verstrickung des Klägers mit dem MfS ergebe sich nicht allein durch die hohe Zahl und die Frequenz von immerhin 17 Berichten innerhalb von knapp 18 Monaten, sondern vor allem aus dem Inhalt der Berichte. Insbesondere die Berichte vom 31. Oktober 1983, 24. November 1983, 9. März 1984, 9. Mai 1984, 5. Juni 1984 und 24. April 1985 enthielten detaillierte Angaben zu den Lebensverhältnissen und den persönlichen Anschauungen seiner Kameraden sowie Bewertungen ihrer fachlichen Leistungen und ihrer politischen Einstellungen. Die Berichte enthielten Hinweise auf konkrete herabsetzende Äußerungen bestimmt bezeichneter Kameraden über die NVA, die FDJ, die Partei- und Politschulungen der Armee, auf die Art und Weise ihrer politischen Meinungsbildung, auf ihr Bekenntnis zum kirchlichen Glauben und die Dekonspiration eines Mitarbeiters der Staatssicherheit, auf die Betätigung eines Kameraden als Alkoholschmuggler und auf die Befähigung eines anderen Kameraden als militärischer Vorgesetzter und auf sein

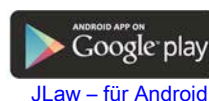


Verhältnis gegenüber den ihm anvertrauten Soldaten. Der Inhalt der Berichte sei auch geeignet gewesen, die Kameraden des Klägers, die er nicht ohnehin aufgrund seiner Darstellung als Missetäter und politische Unsicherheitsfaktoren angeschwärzt hatte, gegenüber dem Staatssicherheitsdienst in einem ungünstigen Licht erscheinen zu lassen. Schließlich deuteten der besondere Fleiß des Klägers und die Detailgenauigkeit seiner Berichte hinsichtlich der Daten und Ereignisse, der teilweise wörtlich wiedergegebenen Äußerungen seiner Kameraden sowie die präzise Bewertung ihrer politischen Haltung und ihrer fachlichen Leistung nicht darauf hin, daß er sich lediglich einer lästigen Aufgabe auf möglichst unverfängliche Weise habe entledigen wollen. Sie ließen vielmehr den Schluß zu, daß er seiner Berichtspflicht bewußt mit Sorgfalt und Eifer nachgekommen und den Staatssicherheitsdienst bei dessen Tätigkeit intensiv unterstützen wollte. Aufgrund dieses erheblichen Maßes der persönlichen Verstrickung in das Unrechtsregime erscheine es unzumutbar, daß der Kläger weiterhin als Revierleiter in leitender Position tätig sei und hoheitliche Aufgaben wahrnehme, auch wenn er diesen Aufgaben jedenfalls seit 1992 unbeanstandet nachgekommen sei.

Der zuständige Bezirkspersonalrat sei vor Ausspruch der außerordentlichen Kündigung ordnungsgemäß beteiligt worden.

B. Das Landesarbeitsgericht hat zu Recht angenommen, daß die mit Schreiben vom 27. März 1996 erklärte außerordentliche Kündigung das Arbeitsverhältnis der Parteien fristlos aufgelöst hat.

I. Die Voraussetzungen des Kündigungstatbestandes gemäß Abs. 5 Ziff. 2 EV liegen vor.



1. Zu Recht haben die Vorinstanzen festgestellt, daß der Kläger im Sinne von Abs. 5 Ziff. 2 EV für das MfS tätig war. Aufgrund seiner Verpflichtungserklärung vom 31. Oktober 1983 war der Kläger zumindest bis zum 24. April 1985 für das MfS tätig. Er lieferte schriftliche und mündliche Berichte.
2. Die außerordentliche Kündigung nach Abs. 5 Ziff. 2 EV setzt weiter voraus, daß wegen der Tätigkeit für das MfS ein Festhalten am Arbeitsverhältnis unzumutbar erscheint. Ob dies der Fall ist, muß in einer Einzelfallprüfung festgestellt werden. Abs. 5 Ziff. 2 EV ist keine „Mußbestimmung“. Nicht jedem, der für das MfS tätig war, ist zu kündigen. Das individuelle Maß der Verstrickung bestimmt über die außerordentliche Auflösbarkeit des Arbeitsverhältnisses. Je größer das Maß der Verstrickung, desto unwahrscheinlicher ist die Annahme, dieser Beschäftigte sei als Angehöriger des öffentlichen Dienstes der Bevölkerung noch zumutbar (vgl. BAG Urteil vom 11. Juni 1992 - 8 AZR 474/91 - BAGE 70, 309, 320 = AP Nr. 4 zu Einigungsvertrag Anlage I Kap. XIX, zu B II 1 c der Gründe). Beim inoffiziellen Mitarbeiter wird sich der Grad der persönlichen Verstrickung vor allem aus Art, Dauer und Intensität der Tätigkeit sowie aus Zeit und Grund der Aufnahme und der Beendigung der Tätigkeit für das MfS ergeben. Maßgebend ist, ob das Vertrauen der Bürger in die Gesetzmäßigkeit der Verwaltung bei Bekanntwerden der Tätigkeit für das MfS in einer Weise beeinträchtigt würde, die das Festhalten am Arbeitsverhältnis unzumutbar macht.

Ebenfalls bei der Prüfung der Zumutbarkeit zu beachten ist die Art der Tätigkeit, die der Arbeitnehmer in dem in Frage stehenden Arbeitsverhältnis ausübt. Ob das Vertrauen in die Verwaltung durch die Weiterbeschäftigung eines Arbeitnehmers erschüttert wird, hängt nicht nur von der Verstrickung des Arbeitnehmers mit dem



MfS ab, sondern auch davon, welche Wirkungsmöglichkeiten und Befugnisse der Arbeitnehmer in seinem jetzigen Arbeitsverhältnis hat (BVerfG Urteil vom 8. Juli 1997 - 1 BvR 1934/93 - BVerfGE 96, 189, 199 ff. = AP Nr. 67 zu Einigungsvertrag Anlage I Kap. XIX, zu C I 2 b der Gründe). Die Beschäftigung eines belasteten Arbeitnehmers mit rein vollziehender Sachbearbeitertätigkeit oder handwerklicher Tätigkeit wird das Vertrauen in die Verwaltung weniger beeinträchtigen als die Ausübung von Entscheidungs- und Schlüsselfunktionen durch einen ebenso belasteten Arbeitnehmer.

3. Die vom Landesarbeitsgericht vorgenommene Einzelfallprüfung weist keine Rechtsfehler auf.

a) Die Verfahrensrüge des Klägers, das Landesarbeitsgericht habe es unterlassen, „seine Akte bei der Gauck-Behörde“ beizuziehen, ist unzulässig. Der Kläger gibt nicht an, wann und wo er einen entsprechenden Beweis angetreten habe.

b) Die vom Kläger mit der Revision vorgebrachten materiell-rechtlichen Rügen gegen die vom Berufungsgericht vorgenommene Einzelfallprüfung greifen nicht durch. Das Landesarbeitsgericht hat den festgestellten Sachverhalt umfassend gewürdigt. Revisionsrechtlich erhebliche Fehler sind nicht feststellbar. Vielmehr hat das Landesarbeitsgericht aufgrund der einzelnen, inhaltlich unstreitigen schriftlichen Berichte des Klägers Umstände ermittelt, die die Annahme des Berufungsgerichts, der Kläger habe sich durch seine MfS-Tätigkeit in erheblichem Umfang in das Unrechtsregime der ehemaligen DDR verstrickt, begründet. Insofern hat das Berufungsgericht zutreffend die schriftlichen Berichte des Klägers vom 31. Oktober 1983, 24. November 1983, 9. März 1984, 9. Mai 1984, 5. Juni 1984 und 24. April 1985 gewürdigt. Auf die vom Kläger zum Teil mit Decknamen mitunterzeichneten Treffbe-



richte des Führungsoffiziers des MfS hat das Berufungsgericht seine Würdigung nicht abgestellt, so daß die Rüge der Revision, das Landesarbeitsgericht habe die von dem ehemaligen Führungsoffizier abgegebene eidesstattliche Versicherung unberücksichtigt gelassen, jedenfalls im Ergebnis unbegründet ist. Bereits aus den vom Kläger selbst handschriftlich verfaßten Berichten ergibt sich, daß er persönliche Informationen über einzelne Kameraden weitergegeben hat, die dem MfS als Druckmittel dienen konnten. Das Landesarbeitsgericht hat zwar die Zwangssituation eines NVA-Soldaten im Falle einer Befehlsverweigerung nicht ausdrücklich in seine Würdigung einbezogen, doch ist der Sachvortrag des Klägers auch nicht geeignet gewesen, eine entsprechende Zwangssituation des Klägers im Einzelfall näher aufzuzeigen. Dem Vortrag des Klägers läßt sich nicht entnehmen, ihm sei jeweils befohlen worden, über die religiöse Haltung, die politische Einstellung, persönliche Verbindungen und das sonstige Privatleben seiner Kameraden Bericht zu erstatten. Vielmehr hat das Berufungsgericht zutreffend darauf hingewiesen, daß Art und Inhalt der vom Kläger verfaßten schriftlichen Berichte auf besonderen Fleiß im Denunzieren hindeuten. Berichtet ein IM während seiner NVA-Dienstzeit über seine Kameraden in der Weise, daß er die Betroffenen bewußt der Gefahr aussetzt, schwere persönliche Nachteile zu erlangen, ist von einer schwerwiegenden Verstrickung des IM auszugehen mit der Folge, daß dem öffentlichen Arbeitgeber ein Festhalten am Arbeitsverhältnis unzumutbar erscheint (BAG Urteil vom 22. Mai 1997 - 8 AZR 361/95 - unveröffentlicht, unter II 3 b der Gründe).

Der Umstand, daß der Kläger nach Ableistung seines Wehrdienstes seinen Wohnsitz in den Bezirk Schwerin verlegte und keine andere MfS-Dienststelle an einer Fortsetzung seiner IM-Tätigkeit interessiert war, vermag den Kläger nicht zu



entlasten. Soweit er geltend macht, er habe zwei weitere Kontaktaufnahmen durch MfS-Führungsoffiziere durch sein Verhalten scheitern lassen, ist dieses zu seinen Gunsten bereits vom Landesarbeitsgericht berücksichtigt worden. Ebenso hat das Landesarbeitsgericht in die Einzelfallprüfung die Tatsache einbezogen, daß der Kläger seine dienstlichen Pflichten jedenfalls unbeanstandet erfüllt hat.

II. Zu Recht hat das Landesarbeitsgericht angenommen, daß der Beklagte vor Ausspruch der außerordentlichen Kündigung den zuständigen Bezirkspersonalrat ordnungsgemäß nach § 67 Abs. 2 PersVG LSA beteiligt hat. Insofern erhebt die Revision keine Rüge.

C. Ist somit das Arbeitsverhältnis der Parteien durch die mit Schreiben vom 27. März 1996 ausgesprochene außerordentliche Kündigung fristlos aufgelöst worden, kommt es auf die Wirksamkeit der vorsorglich erklärten ordentlichen Kündigung und der allenfalls mit ex-nunc-Wirkung eingreifenden Anfechtung nicht mehr an.

D. Die Kostenentscheidung beruht auf § 97 Abs. 1 ZPO.

Ascheid

Müller-Glöge

Mikosch

P. Knospe

Scholz



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)





JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)